



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

Aktenzeichen: 12 O 164/06

Entscheidung vom 9. Mai 2006

In dem Rechtsstreit

der Frau T., ... Düsseldorf,

Antragstellerin zu 1),

des Herrn S., ... Düsseldorf,

Antragstellers zu 2),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Withöft & Terhaag, RA Wolfgang Mews, Stresemann–straße 26,
40210 Düsseldorf

gegen

den Herrn B., handelnd unter B. Immobilien, ... Düsseldorf,

Antragsgegner,

I.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

kostenlose Verkehrswertgutachten zu bewerben und/oder bewerben zu lassen oder anzubieten und/oder anbieten zu lassen, nämlich wie nachfolgend wiedergegeben [Anmerkung: Anzeige anonymisiert]:

**N.N.
Immobilien**

Was ist Ihre Immobilie wert??

Service rund um Ihre Immobilie

- **kostenloses Verkehrswertgutachten**
- **Allgemeine Beratung**
- **Verkauf**
- **Vermietung**

Rufen Sie mich an:

Tel.: 0211 – xx xx xx

**N.N. Gutachter für Haus- und
Grundstücksbewertungen**

II.

Dem Antragsgegner werden für jeden Fall: der Zuwiderhandlung ge–gen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV.

Mit diesem Beschluss soll eine Abschrift der Antragschrift und ihrer Anlagen zugestellt werden.

V.

Der Streitwert wird auf 25.000 € festgesetzt.

Düsseldorf, den 09.05.2006
Landgericht, 12. Zivilkammer

v. G.

Dr. K.

V.

Vorsitzende Richterin am LG

Richterin

Richterin am Landgericht